



Netzwerk der Geburtshäuser

**Stellungnahme
des Netzwerks der Geburtshäuser/
Hebammengeleiteten Einrichtungen e.V.**

**zum Änderungsantrag 3
„Versorgung mit Hebammenhilfe“ des Gesetzentwurfs
zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität
in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG)**



Netzwerk der Geburtshäuser

A. Vorbemerkung

Das Netzwerk der Geburtshäuser vertritt seit 1999 die Interessen der von Hebammen geleiteten Einrichtungen mit Geburtshilfe in Deutschland. Es unterstützt Frauen und Familien bei der Wahl des Geburtsortes ihres Kindes und berät zu Möglichkeiten und Grenzen der außerklinischen Geburtshilfe.

Hebammengeleitete Einrichtungen* sind außerklinische Einrichtungen der Primärversorgung, in der Familien von Beginn der Schwangerschaft an mit einem breiten Leistungsspektrum, das in der Regel über die Geburtshilfe hinaus geht, professionell von Hebammen betreut werden. Sie unterstützen in einem gesundheitsorientierten System die Eigenverantwortung und das Gesundheitsbewusstsein und leisten einen entscheidenden Beitrag für die Familiengesundheit und Familienbildung.

Das Netzwerk der Geburtshäuser ist Vertragspartner der Gesetzlichen Krankenversicherung in Bezug auf den Ergänzungsvertrag nach § 134a SGB V über „Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen“.

Das Netzwerk der Geburtshäuser hat bereits vor mehr als zehn Jahren das erste Qualitätsmanagement-System für Hebammengeleitete Einrichtungen initiiert und federführend gemeinsam mit diesen, den Hebammenverbänden und dem GKV-SV entwickelt sowie die Implementierung in den Hebammengeleiteten Einrichtungen begleitet. Dieses inzwischen in den Hebammengeleiteten Einrichtungen fest verankerte Qualitätsmanagement-System mit regelmäßiger Zertifizierung ist die Basis für die Anwendung des oben genannten Ergänzungsvertrages nach § 134a SGB V.

B. Haftpflichtsituation in den Geburtshäusern/Hebammengeleiteten Einrichtungen

In der Regel sind Hebammen, die in einer Hebammengeleiteten Einrichtungen tätig sind, selbstständige Freiberuflerinnen und Mitglied in einem Berufsverband für Hebammen. Neben der Haftpflicht der einzelnen Hebammen haben auch die von Hebammen geleiteten Einrichtungen die Pflicht, ihr Haftungsrisiko durch eine Organisationshaftpflichtversicherung abzusichern, die zusätzlich zur Berufshaftpflichtversicherung aufgebracht werden muss.

Nicht nur die Kosten der Berufshaftpflicht der freiberuflichen Hebammen sind in den vergangenen Jahren drastisch gestiegen, sondern ebenfalls die Kosten für die Organisationshaftpflicht der Hebammengeleiteten Einrichtungen.

* Im Zuge der gesetzlichen Verankerung der Hebammenhilfe im SGB V wurde der Name „Geburtshaus“ in „Hebammengeleitete Einrichtung“ geändert, um die spezifische fachliche Zugehörigkeit zu verdeutlichen. Die Hebammengeleiteten Einrichtungen verwenden aus Gründen der Identität in der Regel weiter den traditionellen Namen „Geburtshaus“.



Netzwerk der Geburtshäuser

In direkter Folge der existenziell bedrohlichen Situation für die in den Hebammengeleiteten Einrichtungen tätigen Hebammen sind die Hebammengeleiteten Einrichtungen inzwischen selbst existenziell gefährdet:

Sie müssen nicht nur die stetig wachsenden Haftpflichtkosten erwirtschaften, die bisher nicht durch die Betriebskostenpauschalen abgedeckt werden, sie sind unmittelbar von der Schließung bedroht, wenn ab Juli 2016 - für den Teil der über den BfHD versicherten Häuser bereits ab Juli 2015 - kein Versicherer mehr für die Hebammen und die Hebammengeleiteten Einrichtungen zur Verfügung steht.

Ein weiterer bedrohlicher und Besorgnis erregender Faktor für die Hebammengeleiteten Einrichtungen ist der Mangel an Hebammen.

So mussten in den letzten Jahren mehrere Hebammengeleitete Einrichtungen schließen, nicht etwa aufgrund fehlender Nachfrage für Geburtsbetreuungen, sondern weil die Hebammen weit über ihrer Belastungsgrenze arbeiten und sie keine Kolleginnen oder Nachfolgerinnen finden, die unter diesen physisch und psychisch hohen Belastungen in einer gleichzeitig wirtschaftlich prekären Situation arbeiten wollen und können.

Dies führt dazu, dass es problematisch und in einigen Regionen inzwischen nahezu unmöglich ist, freiberufliche Hebammen für die Geburtshilfe in den Hebammengeleiteten Einrichtungen zu gewinnen. Das bedeutet in der Folge, dass die Wahlfreiheit der Schwangeren bzgl. des Geburtsortes schon heute vielfach nicht mehr gewährleistet ist.

C. Qualität der Arbeit in den Geburtshäusern/Hebammengeleiteten Einrichtungen

Wie andere Hebammen auch, arbeiten die Hebammen der Hebammengeleiteten Einrichtungen professionell, kompetent und mit hoher Qualität. Sie dokumentieren ihre Arbeit regelmäßig entsprechend ihrer beruflichen Standards und darüber hinaus entsprechend den Anforderungen des Qualitätsmanagement-Systems für Hebammengeleitete Einrichtungen. Sie reflektieren ihre Arbeit laufend in Teamsitzungen und Supervisionen und trainieren regelmäßig und nachweisbar das Management für Notfallsituationen. Die Arbeitsprozesse der Hebammengeleiteten Einrichtungen werden regelmäßig auditiert und zertifiziert sowie gegenüber dem GKV-SV nachgewiesen.

Die Arbeitsweise – „rund-um“- und „1:1“-Betreuung ist das Qualitätsmerkmal der Hebammengeleiteten Einrichtungen. Dies ist auch die Erklärung dafür, dass die jährliche Geburtenzahl der freiberuflichen Hebamme nicht vergleichbar sein kann mit der in der Klinik angestellten Hebamme im Schichtsystem.

Deshalb lässt der ausschließliche Blick auf die geringeren jährlichen Geburtenzahlen keinerlei Schluss auf die geleistete Arbeitszeit zu, erst recht nicht auf etwaige wirtschaftliche Liebhaberei einer Hebamme. Eine Verknüpfung von Mindestmengen mit Qualitätssteigerungen oder umgekehrt ein Zusammenhang von geburtshilflichen Notfällen mit Mindergeburtenzahlen ist nicht nachweisbar.



Netzwerk der Geburtshäuser

D. Zum Änderungsantrag Nr. 3 zum GKV-FQWG im Detail

Das Netzwerk der Geburtshäuser schlägt folgende Änderungen des Änderungsantrages vor:

1) § 134a SGB V, Abs. 1 (neu)

Satz 2 und 3 werden ergänzt um die Formulierung: „und der Hebammengeleiteten Einrichtungen“:

„(1) 1Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen schließt mit den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen und den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene mit bindender Wirkung für die Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe die abrechnungsfähigen Leistungen unter Einschluss einer Betriebskostenpauschale bei ambulanten Entbindungen in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und der Anforderungen an die Qualität der Hebammenhilfe sowie über die Höhe der Vergütung und die Einzelheiten der Vergütungsabrechnung durch die Krankenkassen. 2Die Vertragspartner haben dabei den Bedarf der Versicherten an Hebammenhilfe *unter Einbeziehung der in § 24f Satz 2 geregelten Wahlfreiheit der Versicherten* und deren Qualität, den Grundsatz der Beitragssatzstabilität sowie die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der freiberuflich tätigen Hebammen **und der Hebammengeleiteten Einrichtungen** zu berücksichtigen. 3Bei der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der freiberuflich tätigen Hebammen **und der Hebammengeleiteten Einrichtungen** nach Satz 2 sind insbesondere Kostensteigerungen zu beachten, die die Berufsausübung betreffen.“

Begründung:

Aufgrund der oben dargestellten wirtschaftlichen und personellen Situation der Hebammengeleiteten Einrichtungen hält es das Netzwerk der Geburtshäuser für dringend erforderlich im Gesetz sicherzustellen, dass auch die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Hebammengeleiteten Einrichtungen berücksichtigt werden, denn sie sind der Ort, an dem freiberufliche Hebammen ihren Beruf ausüben und Versorgungsleistungen erbringen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Frauen tatsächlich ihr Wahlrecht bzgl. dieses Ortes der Geburt wahrnehmen können.

2) § 134a SGB V, Abs. 1 a (neu)

Das Netzwerk der Geburtshäuser stimmt dem Vorschlag und der Begründung des DHV zu, den § 134a SGB V, Abs. 1 a (neu) zu ergänzen: **31.01.2015** neu statt 31.12.2014 alt.

3) § 134a SGB V, Abs. 1 b (neu)

Das Netzwerk der Geburtshäuser stimmt dem Vorschlag und der Begründung des DHV zu, den § 134a SGB V, Abs. 1 b (neu) zu ergänzen um die Formulierung des DHV „**im Regelverfahren**“:

„(1b) Hebammen, die Leistungen der Geburtshilfe erbringen und die Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Absatz 1a **im Regelverfahren** nachgewiesen haben, erhalten für Geburten ab dem 1. Juli 2015 einen Sicherstellungszuschlag nach Maßgabe der Vereinbarungen nach Satz 3, wenn ihre wirtschaftlichen Interessen wegen zu geringer Geburtenzahlen bei der Vereinbarung über die Höhe der Vergütung nach Absatz 1 nicht ausreichend berücksichtigt sind. Die Auszahlung des Sicherstellungszuschlags erfolgt....“



Netzwerk der Geburtshäuser

Begründung:

Die Bindung der Auszahlung des Sicherstellungszuschlages an einen zusätzlichen, über die Standardanforderungen hinausgehenden Qualitätsnachweis ist nicht nachvollziehbar und darüber hinaus mit einem nicht vertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

4) § 134a SGB V, Abs. 1 c (neu)

§ 134a SGB V, Abs. 1 c (neu) sollte aufgenommen werden, dass zusätzlich zur Vergütungsanpassung der Zuschlag auch auf die Abrechnungsposition **Betriebskosten der Hebammengeleiteten Einrichtung** zum Ausgleich der Steigerung der Organisationshaftpflichtkosten anzurechnen ist.

Begründung:

Auch in die Begründung zu „**Buchstabe c**“ sollte unbedingt eingefügt werden, dass der Sicherstellungszuschlag generell für die Haftpflichtprämie gilt, also **auch** für die notwendige Organisationshaftpflichtprämie der Hebammengeleiteten Einrichtung und nicht nur für die Berufshaftpflicht der einzelnen Hebamme, denn wie bereits oben dargestellt, ist die Belastungsgrenze auch für die Geburtshäuser/Hebammengeleiteten Einrichtungen längst erreicht und die Wahlfreiheit für die Frauen vielfach bereits heute nicht mehr gewährleistet.

E. Fazit

Das Netzwerk der Geburtshäuser begrüßt ausdrücklich das rasche gesetzgeberische Handeln, auch wenn sich dies zunächst nur auf die Abfederung der Haftpflichtsteigerung für die freiberuflich in der Geburtshilfe tätigen Hebammen bezieht.

Das strukturelle Grundproblem - die Haftpflichtproblematik und der Umgang mit den Risiken in der Geburtshilfe wie in der Gesellschaft insgesamt - ist damit keinesfalls gelöst.

Um die flächendeckende Versorgung mit Hebammenhilfe, die Wahlfreiheit der Schwangeren bzgl. des Geburtsortes und die Hebammenhilfe in hoher Qualität auch über 2015/2016 hinaus zu sichern, sind weitreichendere Reformen dringend notwendig.

Das Netzwerk der Geburtshäuser würde es begrüßen, wenn die Diskussion der Gesetzestextvorlage kurzfristig mit den beteiligten Experten fortgeführt werden könnte.

Bonn, 21.05.2014

Für den Vorstand

Myriam Mattingly-Krewer

Elke Dickmann-Löffler